

Wertgrenzen für die Vorlage an 14 im Bereich von Vergabeprüfungen sowie Prüfung von Dienstleistungskonzessionen und Baumaßnahmen (Stand 01.06.2016)

Nach § 5 (3) lit. a und b sowie § 5 (2) lit. i Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln (RPO) ist 14 - Rechnungsprüfungsamt u.a. zuständig für die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Baumaßnahmen, die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie die Prüfung von Vergaben.

Für die Dauer des Konjunkturpakets II entfielen im VOB-Bereich die generellen Vorlagepflichten nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5, es sei denn, der Rat und/oder die Fach- bzw. Betriebsausschüsse haben sich die Entscheidung über die Vergabe vorbehalten bzw. diese Entscheidung an sich gezogen. Im Jahr 2012 wurde die Regelung bis zum 31.12.2012 verlängert. Da sich diese Regelung bewährt hat, behält sie auch nach diesem Termin bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Vorlage- und hinweispflichtig sind folgende Vorgänge:

1. Baumaßnahmen - Vorlage von Kostenberechnungen (nach DIN 276)

1.1 Kostenberechnungen (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen wie Projektbeschreibungen und Plänen)	ab der Wertgrenze zur Einbindung von Ratsgremien
1.2 Nachtragskostenberechnungen, allein oder zusammen mit der Ursprungskostenberechnung	

2. Vergaben nach VOB - Vorlage und Hinweispflichten

2.1 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichen Vergabeverfahren an den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	bei Einbindung von Ratsgremien
2.2 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichen Vergabeverfahren <u>nicht</u> an den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	bei Einbindung von Ratsgremien
2.3 Vergaben, wenn nach vorausgegangenem Vergabeverfahren <u>nur ein Angebot</u> eingegangen ist, auf welches der Zuschlag erteilt werden soll	bei Einbindung von Ratsgremien
2.4 Nachtragsangebote und Auftragserweiterungen; auch wenn der Hauptauftrag nicht vorlagepflichtig war (der Wert bezieht sich auf die Gesamtheit der zusätzlichen Vergaben). Die Verrechnung mit entfallenden Leistungen ist unzulässig!	ab 20.000 €
2.5 Vergaben, wenn kein förmliches Vergabeverfahren vorausgegangen ist (z.B. Freihändige Vergabe, Einholung eines oder mehrerer Angebote durch „Angebotsbeziehung“)	bei Einbindung von Ratsgremien
2.6 Zur Kenntnis: Alle Auftragsschreiben in Kopie - durch die beauftragende Dienststelle.	ab 20.000 €
2.7 Zur Kenntnis: Nachtragsaufträge bzw. Aufträge zur Auftragserweiterung (der Wert bezieht sich auf die Gesamtheit der zusätzlichen Vergaben). Die Verrechnung mit entfallenden Leistungen ist unzulässig.	ab 20.000 €
2.8 Zur Kenntnis: Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen nach der gültigen Richtlinie der Stadt Köln für die Vergabe von Leistungen nach VOB - einschließlich der zwischen Fachdienststelle und 27 abgestimmten Begründung.	Alle

3. Vergaben nach VOL

3.1 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichen Vergabeverfahren an den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	ab 20.000 €
3.2 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichen Vergabeverfahren <u>nicht</u> an den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	ab 10.000 €
3.3 Vergaben, wenn nach vorausgegangenem Vergabeverfahren <u>nur ein Angebot</u> eingegangen ist, auf welches der Zuschlag erteilt werden soll	ab 10.000 €
3.4 Vergaben, wenn kein förmliches Vergabeverfahren vorausgegangen ist (z.B. Freihändige Vergabe, Einholung eines oder mehrerer Angebote durch „Angebotsbeziehung“ ohne förmliches Verfahren)	ab 2.500 €

4. Vergaben von freiberuflichen Leistungen

4.1 Vergaben an freiberuflich Tätige *	ab 20.000 €
4.2 Zusatzaufträge zum Hauptauftrag, zu sonstigen Gutachten oder Werkverträgen *	ab 2.500 €

* Verträge nach HOAI - unterhalb des Schwellenwertes - sind dann nicht vorlagepflichtig, wenn ausschließlich Grundleistungen beauftragt werden, die zu Mindestsätze der Honorartafeln vergütet werden.

5. Vergabe von Dienstleistungskonzessionen

5.1 14 verzichtet bis zur Änderung der Ziffern 2.1.1 bzw. 2.2.1 und 2.3.1 der Anlage 4.4 zur Kölner Vergabeordnung (KVO) auf die geforderte schriftliche Ankündigung der beabsichtigten Erteilung einer Konzession zur Stellungnahme.	Alle
5.2. Nach Vertragsabschluss Kopie des von allen Beteiligen unterschriebenen Vertrages an 14 zur Kenntnis.	Alle

Bei den genannten Wertgrenzen handelt es sich um Netto-Beträge.

Das Rechnungsprüfungsamt wird- unabhängig vom Auftragswert -auch stichprobenartig Vergabeprüfungen durchführen; darüber hinaus behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, im Nachhinein das Zustandekommen einzelner Dienstleistungskonzessionen zu prüfen

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Fragen des Vergabeverfahrens die Kölner Vergabeordnung (KVO), hinsichtlich der Vorlagepflicht an Ausschüsse, Rat bzw. Bezirksvertretungen die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln maßgeblich sind.

Neben den vorgenannten Wertgrenzen für die Vorlagepflicht im Bereich Vergabeprüfungen und Prüfungen von Baumaßnahmen ergeben sich weitere Vorlagepflichten aus der „Richtlinie für die Bedarfsprüfung vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“.